

Satzung des Fördervereins Gemeindebücherei Albruck e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindebücherei Albruck“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Albruck.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeindebücherei Albruck. Dies geschieht insbesondere durch:

- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Einwerbung finanzieller Mittel;
- finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindebücherei bei besonderen Veranstaltungen und bei Projekten, die der Kultur- und Leseförderung dienen, z.B. Lesungen, Ausstellungen, Vorträge;
- Zuschüsse zur Beschaffung von Medien.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(3) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach §2 zu fördern.

(2) Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrags endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- c) durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
- Beiträge der Mitglieder
 - Spenden, Stiftungen und Sponsoring
 - Einnahmen aus Veranstaltungen

(2) Alle finanziellen Mittel werden nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterweisung über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Die Mitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertreter/in
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassierer/in¹

Wenn die Zahl der Vereinsmitglieder auf mehr als 50 steigt, wird der Vorstand um zwei Beisitzer ergänzt. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden nur noch die männliche Form verwendet. Sie schließt die weibliche Form mit ein.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Protokollführer ist der Schriftführer/in des Vereins. Der Vorstand unterrichtet über gefasste Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung.

(9) An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter der Gemeindebücherei beratend teil.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einzuberufen.

Die Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie der ihr nach Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- g) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand einzuholen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird sie vom Schriftführer geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahlen und Entlastungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Albruck mit der Auflage, es zur Förderung der Gemeindebücherei, oder, sollte dies nicht möglich sein, für andere kulturelle Zwecke zu verwenden.